



Arbeiterwohlfahrt

**Landesarbeitsgemeinschaft  
Nordrhein-Westfalen**

AWO LAG NRW · Postfach 1002 26 · 50442 Köln

Vener Wall 15  
50672 Köln

Tel. 02 21/5 79 98-50  
Fax 02 21/5 79 98-46

Linien 3, 4, 5  
(Hans-Böckler-Platz/  
Bahnhof Köln-West)

Bahnhof Köln-West

Köln

05.10.98

Der Präsident des Landtages NRW

Eing. **0 7. OKT. 1998** Tob. ....

Weiterleitung an:

<input type="radio"/> PD 1	<input type="radio"/> Direktor	<input type="radio"/> Vizepräsident/in
<input type="radio"/> PD 2	<input type="radio"/> GR I	<input type="radio"/> GR III
<input type="radio"/> PD 3	<input checked="" type="radio"/> GR II	<input type="radio"/> GR IV

Dr. Schulze-Oben  
 Dr. Schulze-Ober  
 Dr. Schulze-Ober

An den  
Präsidenten des Landtages NRW  
**Ulrich Schmidt MdL**  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Ihre Zeichen/Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

Auskunft erteilt

Telefon

G:\KJ\TFK\GNOV840B.DOC

Fr. Schulze-Oben

0201/3105-203 (AWO BV Niederrhein)

### Gesetzentwurf zur Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und Entwurf BKVO vom 26.08.98

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Arbeiterwohlfahrt hat auf eine eigene Sprechzeit bei der Anhörung zum Regierungsentwurf GTK, Drucksache 12/3271 verzichtet, da sie die gemeinsame Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände in vollem Umfang unterstützt und am Prozeß beteiligt war.

In Anlehnung und Ergänzung erlauben wir uns aber, Ihnen und den beteiligten Ausschüssen auf schriftlichem Wege unsere Anmerkungen und Positionen zum Regierungsentwurf GTK und zum Entwurf zur Veränderung der BKVO zuzuleiten.

Freundliche Grüße

Arbeiterwohlfahrt  
Landesarbeitsgemeinschaft NRW

( Erich Hartlich )  
Geschäftsführer

Anlage



**Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt, Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen zu dem Gesetzentwurf zur Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) und dem Entwurf zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BKVO) vom 26.08.98**

**Vorbemerkung:**

Die Arbeiterwohlfahrt ist Träger von rund 600 Tageseinrichtungen für Kinder mit annähernd 35.000 Plätzen. Sie hat sich am Ausbau der Tageseinrichtungen im Zuge der Umsetzung des Rechtsanspruches maßgeblich beteiligt und sich in ihrer pädagogischen und trägerbezogenen Arbeit als zuverlässiger Partner erwiesen.

Aus sozialer Verantwortung erfüllt die Arbeiterwohlfahrt diese Aufgabe für alle Kinder und Familien, unabhängig von deren individuellen Lebenssituation sowie nationaler und konfessioneller Zugehörigkeit. Sie setzt sich gezielt für die Integration ausländischer Kinder und behinderter Kinder in ihren Tageseinrichtungen ein und ermöglicht durch eine hohe Anzahl von Ganztagsplätzen für Alleinerziehende und berufstätige Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter der Voraussetzung, daß der im KJHG und GTK festgeschriebene Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag gewährleistet bleibt, ist die Arbeiterwohlfahrt bereit, sich an der notwendigen Konsolidierung der öffentlichen Finanzhaushalte zu beteiligen.

Die Arbeiterwohlfahrt begrüßt, daß in dem vorliegenden Regierungsentwurf GTK und in dem Entwurf zur Änderung der Betriebskostenverordnung wesentliche Punkte des Vorschlagspaketes der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der kommunalen Spitzenverbände, der Kirchen und der Landesjugendämter vom 10.06.98 mit aufgenommen werden. Sie sieht darin einen tragfähigen und zukunftsorientierten Kompromiß zur Sicherung der Kindergartenlandschaft in NRW. Insbesondere die Aufnahme der vorgeschlagenen Erprobungsklausel und die Einrichtung einer Steuerungsgruppe mit zentraler Ziel- und Aufgabenstellung bieten gemeinsame Chancen der konstruktiven Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder.

Die Arbeiterwohlfahrt vermißt in dem Regierungsentwurf bzw. in der Begründung eine deutliche Aussage zur Kapazitätsbeschränkung im Rahmen des Ausbaues von Kindergartenplätzen auf der Grundlage des Rechtsanspruches. In dem am 15.05.98 vereinbarten „Kontrakt für die Zukunft“ war zur Vermeidung von Überkapazitäten und eines weiteren Kostenanstieges eine streng bedarfsorientierte Förderung zugesichert worden.

Darüber hinaus enthält der Regierungsentwurf Regelungen, die substanziell von dem Konsensvorschlag abweichen oder zusätzlich aufgenommen wurden. Einige dieser Regelungen sind auf dem Hintergrund ihrer Auswirkungen aus Sicht der Arbeiterwohlfahrt kritisch zu bewerten und bedürfen der Korrektur im weiteren Gesetzesverfahren.

**Hierzu wird nachfolgend im einzelnen Stellung bezogen:**

**Bau- und Einrichtungskosten (§ 12, Abs. 1, Satz 1 GTK)**

Die Arbeiterwohlfahrt sieht die Notwendigkeit, das Wort „Sanierungsarbeiten“ in § 12, Abs. 1, Satz 1 mit aufzunehmen - entsprechend der Formulierung im Konsensvorschlag der Spitzen-

verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der kommunalen Spitzenverbände, der Kirchen und Landesjugendämter vom 10.06.98.

Die Änderungen im Bereich der Sachkostenpauschalen erfordern auch in § 12 „Bau- und Einrichtungskosten“ die gesetzliche Klarstellung, daß zukünftig Sanierungsarbeiten wieder zu den angemessenen Aufwendungen gehören.

### **Ärztliche Gesundheitsvorsorge in Tageseinrichtungen für Kinder (§ 15 GTK)**

Die Arbeiterwohlfahrt steht der beabsichtigten Änderung des § 15, Abs. 1 kritisch gegenüber. Sie vertritt nach wie vor den Standpunkt, daß die Prävention eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Hand im Rahmen der Gesundheitsvorsorge ist. Ein Wegfall der bisherigen Regelung trifft insbesondere die ohnehin sozial benachteiligten Kinder finanzschwacher Eltern. Die Bereitschaft, regelmäßig an Vorsorgeuntersuchungen teilzunehmen, ist hier weniger ausgeprägt.

### **Elternbeiträge (§ 17 GTK)**

Die Arbeiterwohlfahrt trägt vom Grundsatz her eine regelmäßige Anpassung der Elternbeiträge mit. Da sich die Einkommenssituation vieler Familien in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert hat, wäre aber für die unteren Einkommensgruppen eine deutliche Erhöhung der Freibetragsgrenze und eine sozial angemessenere Staffelung wünschenswert.

Wir begrüßen die Absicht, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz zukünftig nicht als Einkommen nach § 17, Abs. 4 zu berücksichtigen.

### **Aufbringung der Betriebskosten - Zuschußregelung für finanzschwache Träger (§ 18, Abs. 4, Satz 1)**

Die Arbeiterwohlfahrt legt Wert darauf, daß vor Benennung der Zuschußhöhe das Wort „mindestens“ wieder aufgenommen wird. Es dient der Klarstellung, wenn nicht nur in der Einzelbegründung, sondern auch im Gesetzestext die Möglichkeit freiwilliger Zuschüsse benannt bleibt.

### **Streichung der erhöhten Landeszuschüsse für finanzschwache Träger bei Wechsel der Trägerschaft von einem Regelträger zu einem finanzschwachen Träger (§ 18, Abs. 4, Satz 2)**

Die Arbeiterwohlfahrt hält es für sinnvoll, den Gesetzestext dahingehend zu erweitern, daß in Einzelfällen Ausnahmeregelungen durch die oberste Landesjugendbehörde ermöglicht werden.

### **Deckelung der Landesförderung für Plätze für Kinder bis zu drei Jahren und für schulpflichtige Kinder (§ 18, Abs. 5, neuer Satz 2 GTK)**

Die Arbeiterwohlfahrt kritisiert die Deckelung der Landesförderung für Plätze für Kinder bis zu drei Jahren und für Schulkinder in der vorgesehenen Form. Hierdurch wird der bedarfsgerechte Ausbau von Plätzen für Kinder anderer Altersstufen verhindert und kostenmäßig allein auf die Kommunen abgewälzt. Verhindert wird damit auch, daß zunehmende Überkapazitäten im Bereich bestehender Kindergartenplätze bedarfsgerecht umgewandelt werden. Die Formulie-

rung des entsprechenden Satzes im Gesetzestext läßt die Vermutung zu, daß hiermit der verdeckte Einstieg in die „Pro-Platz“ Finanzierung eingeleitet wird.

Darüber hinaus ist die allein fiskalische Begründung, daß „mit der Begrenzung auf den jährlichen Höchstbeitrag die Dynamik der Betriebskostenentwicklung für das Land begrenzt werden soll“ sozialpolitisch unvertretbar.

Die Arbeiterwohlfahrt verkennt nicht die Finanzprobleme des Landes. Sie ist aber der Auffassung, daß sich die Landesregierung in dieser Form nicht ihrer sozial-, familien- und frauenpolitischen Verpflichtung entziehen darf. Wir schlagen daher vor, daß die Einsparungen im Rahmen der zugesagten Kapazitätsbeschränkungen im investiven Bereich für Kindergartplätze dem Ausbau und der Förderung von Plätzen für Kinder anderer Altersstufen zugute kommen.

### **Erprobungsregelungen (§ 21 GTK)**

Die Arbeiterwohlfahrt begrüßt ausdrücklich, daß die Landesregierung dem Vorschlag der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Spitzenverbänden, den Kirchen und den Landesjugendämtern gefolgt ist, eine Erprobungsklausel in die Novellierung mit aufzunehmen. Kontraproduktiv in der Gesetzesformulierung ist die einseitige Herausstellung neuer Organisationsformen für Öffnungszeiten und die Überregulierung im Rahmen des Antragsverfahrens. Damit die Chance für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder auf hohem Niveau genutzt werden kann, fordert die Arbeiterwohlfahrt die komplette Übernahme der Formulierung aus dem o. g. Vorschlagspaket.

### **Jährliche Überprüfung finanzschwacher Träger (§ 23, Abs. 4 GTK)**

Die Arbeiterwohlfahrt lehnt die jährliche Überprüfung finanzschwacher Träger ab. Sie besteht nach wie vor auf eine generelle Differenzierung zwischen „Regelträgern“, die sich aus Steuer- bzw. Kirchensteuermitteln finanzieren und „finanzschwachen“ Trägern, die nicht über solche Einnahmen verfügen.

Sollte die Landesregierung dennoch bei diesem Vorhaben bleiben, müssen durch ein geeignetes Prüfverfahren die o. g. Unterscheidungskriterien gewährleistet bleiben.

### **Wegfall des Genehmigungsvorbehaltes der obersten Landesjugendbehörde zur Anerkennung des Status „finanzschwacher Träger“ (§ 25, Streichung Abs. 2 GTK)**

Die Arbeiterwohlfahrt fordert ausdrücklich die Beibehaltung des Genehmigungsvorbehaltes der obersten Landesjugendbehörde zur Anerkennung des Trägerstatus nach § 25 Abs. 2. Die teilweise aus Kirchenkreisen vorgebrachte Gleichsetzung von Kirchensteuereinnahmen und Mitgliedsbeiträgen ist unzulässig und realitätsfern.

Der Genehmigungsvorbehalt der obersten Landesjugendbehörde war zumindest noch eine „Bremse“, die örtlichen Entscheidungen zur Anerkennung des Status „finanzschwacher Träger“ nicht willkürlich, allein nach finanziellen oder parteipolitischen Machtverhältnissen, zu treffen. Sollte die Landesregierung weiterhin beabsichtigen, sich mit den vorgesehenen Änderungen in den §§ 23 und 25 völlig aus diesem Anerkennungsverfahren zurückzuziehen, so wird damit einer möglichen örtlichen „Willkür“ in der Interpretation des Status finanzschwacher Träger und einem ungleichen Verteilungskampf „Tür und Tor“ geöffnet. Generell ist eine Bestandschutzgarantie hinsichtlich des Trägerstatus zu formulieren, um den Trägern Planungssicherheit zu geben.

### **Einführung von Beleg- und anderer regelmäßiger Berichtspflichten (§ 26, Abs. 1, Nr. 1, Buchstabe d GTK)**

Die Arbeiterwohlfahrt befürwortet im Zusammenhang mit der im Regierungsentwurf dargelegten Begründung die vorgesehene größere Transparenz durch Beleg- und anderer regelmäßiger Berichtspflichten, soweit damit nicht ein erhöhter Verwaltungs- und Kostenaufwand für die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder verbunden ist.

### **Einbeziehung der Tagesstättengruppen in die Bemessungsgrundlage der personellen Besetzung in Kindergartengruppen am Nachmittag (§ 1, Abs. 8 BKVO)**

Die Arbeiterwohlfahrt kritisiert, daß nunmehr doch - mit Ausnahme des Hortes - alle anderen Formen von Tagesstättengruppen in die personelle Bemessungsgrundlage für Kindergartengruppen am Nachmittag mit einbezogen werden. Die bis zur Höchstgrenze der Gruppenstärken (gemäß § 1, Abs. 1) vorgesehene Auffüllung mit zurückkehrenden Kindern aus Regelgruppen ist pädagogisch nicht vertretbar, da sie zu einer unzumutbaren Belastung der Tagesstättenkinder führt. Sollte die Landesregierung nicht von dieser Zählweise abweichen, so muß zumindest eine Begrenzung der Auffüllung auf maximal 50 % der jeweiligen Gruppenstärke sichergestellt werden.

### **Anpassung des Personals bei dauerhafter Überschreitung der Anzahl zurückkehrender Kinder auf der Grundlage der Meldebogenstatistik mit Stichtag 31.12.97 (§ 1, Abs. 8 BKVO)**

Die Arbeiterwohlfahrt geht davon aus, daß die Anpassung des Personals bei dauerhafter Überschreitung der Anzahl der zurückkehrenden Kinder am Nachmittag auf der Grundlage der o. g. Meldebogenstatistik weiterhin Gegenstand der Förderung nach § 1 BKVO (angemessene bzw. anerkennungsfähige Personalkosten) bleibt. Sollte dies nicht von seiten der Landesregierung eindeutig bestätigt werden, behält sich die Arbeiterwohlfahrt eine erneute Stellungnahme zu diesem Punkt vor.

### **Tabelle zur Personalbemessung in Kindergartengruppen am Nachmittag (Anlage zu § 1, Abs. 7 BKVO)**

Die Arbeiterwohlfahrt hält eine eindeutige Klarstellung zur Auslegung der ersten Spalte (bis zu 4 Kinder) für erforderlich. Es bestand Einvernehmen in der Verhandlungsgruppe, daß bei bis zu 4 Kindern am Nachmittag eine Gruppe nicht grundsätzlich aufrechterhalten werden sollte. Entsprechend der Begründung zu Artikel 1 BKVO sind hierzu Einzelvereinbarungen zwischen Träger und dem örtlichen sowie überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu treffen. Um Mißverständnisse auszuschließen, sollte eine erklärende „Fußnote“ in die Tabelle mit aufgenommen werden.